

Satzung der Stadt Eckernförde über die Einwohnerbeteiligung

Aufgrund von § 4 Abs. 1 Satz 1 und § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 17. Dezember 2020 folgende Satzung der Stadt Eckernförde über die Einwohnerbeteiligung erlassen:

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Satzung über die Einwohnerbeteiligung

- (1) Die Satzung der Stadt Eckernförde über die Einwohnerbeteiligung verfolgt das Ziel, das Handeln städtischer Organe in Selbstverwaltungsangelegenheiten innerhalb der gesetzlichen Grenzen transparenter zu gestalten und Einwohnerinnen und Einwohner in erhöhtem Maße in Entscheidungsprozesse einzubeziehen. Damit soll das Vertrauen in die kommunale Politik und die Stadtverwaltung gestärkt, eine Beteiligungskultur aufgebaut und die Akzeptanz von Entscheidungen erhöht werden. Gemeinsames Ziel aller ist, dass Beteiligungsprozesse angestoßen und gefördert werden.
- (2) Beteiligung im Sinne dieser Satzung soll in Kindertagesstätten, Schulen und Volkshochschulen gefördert werden. Ziel ist es, junge Menschen an Beteiligung heranzuführen und zur Mitwirkung zu animieren. Angestrebt wird die Förderung des frühen Lernens und Lebens von Beteiligung. Konkrete Maßnahmen und Initiativen zur Erreichung dieses Ziels werden unter den Voraussetzungen von § 12 von der Koordinierungsstelle begleitet.
- (3) Diese Satzung wird als „lernendes Instrument“ verstanden, das aufgrund laufender Erfahrungen mit der Beteiligung angepasst und weiterentwickelt werden soll.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung lassen alle sich aus §§ 16a bis 16g der Gemeindeordnung, aus den Vorschriften des Informationszugangsgesetzes sowie aus sonstigen gesetzlichen Vorschriften ergebenden Rechte und Pflichten unberührt.

§ 2

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Beteiligung im Sinne dieser Satzung ist die Einbindung der Einwohnerinnen und Einwohner sowie von Interessengruppen, Vereinigungen oder sonstigen Trägern öffentlicher und privater Belange in die Willensbildungs- und Entscheidungsprozesse der städtischen Organe bei beteiligungsfähigen Vorhaben.

2. Vorhaben im Sinne dieser Satzung sind alle für die Stadtentwicklung relevanten Projekte, Verfahren oder Planungen, die in der Stadt vorgesehen sind oder umgesetzt werden und die die Stadt nachhaltig beeinflussen. Vorhaben können beispielsweise aus den Bereichen Bauen und Wohnen, Wirtschaft, Bildung, Verkehr, Tourismus, Umwelt- oder Küstenschutz stammen.

Zweiter Abschnitt: Beteiligungsprozess

Erster Unterabschnitt: Grundlagen der Beteiligung

§ 3

Beteiligungsbefähigte Personen und Interessengruppen

- (1) Die Befähigung, nach dieser Satzung beteiligt zu werden, besitzen
 1. Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt Eckernförde, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der Personen mit Nebenwohnsitz in Eckernförde,
 2. Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Eckernförde, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, einschließlich der Personen mit Nebenwohnsitz in Eckernförde, wenn das Vorhaben im Schwerpunkt Kinder und Jugendliche betrifft,
 3. Interessengruppen, Vereinigungen oder sonstige Träger öffentlicher oder privater Belange, die in dem konkreten Fall durch das Vorhaben betroffen sind, insbesondere Vereine, Verbände, Landwirte, Schulen, Kirchen, Bürgerinitiativen, Polizei, Feuerwehr, Stadtwerke, die Touristik & Marketing GmbH, Touristen, Verkehrsteilnehmer, Arbeitgeber und Arbeitnehmer.
- (2) Über die Beteiligungsbefähigung nach Absatz 1 entscheidet im Einzelfall die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (3) Die beteiligungsbefähigten Personen oder Interessengruppen, Vereinigungen oder sonstige Träger, die an einem konkreten Vorhaben beteiligt werden (Zielgruppe), werden im Beteiligungskonzept (§ 10) näher bestimmt. Die Zielgruppe soll alle Beteiligungsbefähigten einschließen, für die das jeweilige Vorhaben von Bedeutung ist.

§ 4

Beteiligungsgrad und Beteiligungsformate

- (1) Der Beteiligungsgrad (Information, Konsultation oder Kooperation) sowie das Beteiligungsformat werden im Beteiligungskonzept (§ 10) auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters durch Beschluss des Hauptausschusses bestimmt. Eine über die Information hinausgehende Beteiligung ist ausgeschlossen, wenn andere rechtliche Vorgaben keinen Handlungs-, Gestaltungs- oder Entscheidungsspielraum zulassen oder eine öffentliche Beteiligung ausschließen.

- (2) Die Information der Einwohnerinnen und Einwohner ist der schwächste Grad und gleichzeitig Grundlage jeder weitergehenden Beteiligung. Information ist die Offenlegung und Vermittlung aller Kenntnisse, Umstände und Hintergründe, die für die sachgerechte Behandlung von Vorhaben erforderlich sind. Mögliche Beteiligungsformate für eine Information sind zum Beispiel Einwohnerversammlungen, Pressemitteilungen, Mitteilungen in sozialen Medien oder Mitteilungen auf der Internetseite der Stadt.
- (3) Die Konsultation (Kommunikation und Mitwirkung) der Einwohnerinnen und Einwohner ist der zweite, nächstintensivere Grad der Beteiligung. Die Kommunikation ist der Dialog zwischen Verwaltung und Politik einerseits mit den Einwohnerinnen und Einwohnern andererseits, um örtliche Interessen, Wissen, Meinungen und Sichtweisen der Beteiligten zu erkunden. Mögliche Beteiligungsformate der Kommunikation sind zum Beispiel Online-Befragungen, Planungsspaziergänge und Baugespräche. Die Mitwirkung dient der gemeinsamen Erörterung von Vorhaben zur Entscheidungsvorbereitung. Hierzu können Beteiligte Ideen und Anregungen in den Prozess der Entscheidungsvorbereitung einbringen. Mögliche Beteiligungsformate der Mitwirkung sind zum Beispiel runde Tische, thematische Arbeitsgruppen oder Workshops.
- (4) Die Kooperation mit den Einwohnerinnen und Einwohnern ist der intensivste Grad der Beteiligung. Er räumt Beteiligten im Rahmen der gesetzlichen Grenzen ein Mitspracherecht bei Projekten, Planungen und sonstigen Verfahren ein. Formate der Kooperation sind insbesondere Arbeitsgruppen, Workshops und runde Tische. Ein Kooperationsformat kann in einer Beschlussempfehlung an die Ratsversammlung oder den zuständigen Ausschuss münden. Das Recht oder die Pflicht von Ausschüssen oder der Verwaltung, Entscheidungen der Ratsversammlung oder der Ausschüsse durch Beschlussempfehlungen oder Beschlussvorlagen vorzubereiten, bleibt hiervon unberührt. Beschlussempfehlungen von Kooperationsformaten treten neben die sonst aufgrund gesetzlicher Vorschriften möglichen oder gebotenen Beschlussempfehlungen der übrigen Organe.

§ 5

Beteiligungsfähigkeit von Vorhaben

- (1) Ein Vorhaben kann nur dann Gegenstand des Beteiligungsverfahrens werden, wenn
 1. Auswirkungen auf die räumliche, wirtschaftliche, soziale oder kulturelle Entwicklung der Stadt Eckernförde und das Leben der Einwohnerinnen und Einwohner anzunehmen sind,
 2. ein Handlungs- und Gestaltungsspielraum vorhanden ist und
 3. eine Beteiligung zum derzeitigen Planungsstand noch sinnvoll und zweckmäßig erscheint.

Die Kriterien in Nr.1-3 müssen zwingend vorliegen.

- (2) Darüber hinaus müssen für die Beteiligungsfähigkeit des Vorhabens mindestens vier der folgenden Kriterien erfüllt sein:
1. erhebliche politische Bedeutung,
 2. hohe Anzahl an betroffenen Personen,
 3. Finanzvolumen von über 100.000 Euro,
 4. nachhaltige Beeinflussung der Stadt,
 5. gesamtstädtische Bedeutung,
 6. langfristige Wirkung,
 7. prägende Änderung des Ortsbildes,
 8. Errichtung oder wesentliche Änderung einer öffentlichen Einrichtung,
 9. wegweisende Zukunftsplanung mit langfristiger Ressourcenbindung,
 10. Entwicklungskonzepte und Aktionspläne.
- (3) Ist ein Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 beteiligungsfähig, so ist hierfür eine Beteiligung durchzuführen.

Zweiter Unterabschnitt: Beteiligungsverfahren

§ 6

Einbringung von Vorhaben

- (1) Vorhaben können von der Politik, der Verwaltung oder durch Einwohnerinnen und Einwohner eingebracht werden.
- (2) Aus der Politik kann eine Angelegenheit durch Beschluss der Ratsversammlung oder des zuständigen Ausschusses als Vorhaben eingebracht werden.
- (3) Durch die Verwaltung werden Angelegenheiten insbesondere als Folge internen Austausches zwischen Fachämtern und Koordinierungsstelle als Vorhaben eingebracht.
- (4) Durch die Einwohnerinnen und Einwohner kann eine Angelegenheit als Vorhaben eingebracht werden, indem sie der Stadt von drei vertretungsberechtigten Personen mit den Unterschriften von mindestens 1 % aller unterschiftsberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner schriftlich angezeigt wird (Beteiligungsinitiative). Unterschiftsberechtigt sind alle Einwohnerinnen und Einwohner, einschließlich der Personen mit Nebenwohnsitz in Eckernförde, die das 14. Lebensjahr, bei Angelegenheiten, deren Schwerpunkte ausschließlich Kinder und Jugendliche betreffen, das 10. Lebensjahr, vollendet haben. Unterschriften dürfen nicht älter als ein Jahr sein. Eine Unterschrift ist nur zählbar, wenn sie mit Datum, lesbarem Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum sowie aktueller Meldeanschrift auf einem von der Stadt zur Verfügung zu stellenden Formularvordruck abgegeben wird. Das Formular muss auf jeder Seite die als Vorhaben einzubringende Angelegenheit bezeichnen, hinreichend beschreiben und die vertretungsberechtigten Personen ausweisen. Für das Alter der Unterschrift und für die Eigenschaft als Einwohnerinnen oder Einwohner ist der Zeitpunkt der Anzeige nach Satz 1 maßgebend.

§ 7

Vertretungsberechtigte Personen

Vertretungsberechtigt können alle Personen sein, die ihrerseits zum Kreis der Einwohnerinnen und Einwohner im Sinne von § 6 Abs. 4 gehören. Vertretungsberechtigte dienen der Stadt als Ansprechpartner für die Beteiligungsinitiative bei Rückfragen oder Mitteilungen. Sie geben die aus ihrer Vertretungstätigkeit erlangten Informationen nach ihrem Dafürhalten innerhalb der Beteiligungsinitiative weiter.

§ 8

Vorhabenliste

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erfasst alle Angelegenheiten, die von der Politik oder der Verwaltung als Vorhaben eingebracht worden sind in einer Vorhabenliste. Angelegenheiten, die von einer Beteiligungsinitiative der Einwohnerinnen und Einwohner als Vorhaben eingebracht worden sind, werden in die Vorhabenliste aufgenommen und als Vorhaben anerkannt, wenn die Beteiligungsinitiative die Anforderungen des § 6 Abs. 4 und die von ihr eingebrachte Angelegenheit die Voraussetzungen für ein Vorhaben aus § 2 Nr. 2 und § 5 erfüllen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Aufnahme in die Vorhabenliste und teilt seine Entscheidung den vertretungsberechtigten Personen mit. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen.
- (2) Für in die Vorhabenliste aufgenommene Vorhaben findet eine Beteiligung der beteiligungsbefähigten Personen (§ 3) nach Maßgabe des Beteiligungskonzeptes (§ 10) statt.
- (3) Die Vorhabenliste soll den Namen des Vorhabens, eine Kurzbeschreibung, die Ziele des Vorhabens, die Zielgruppen, erfüllte Kriterien gemäß § 5, Ansprechpartner der Verwaltung, die vertretungsberechtigten Personen gemäß § 7, die voraussichtliche Dauer des Beteiligungsverfahrens, die Kosten der Beteiligung, den Grad der Beteiligung sowie den aktuellen Sachstand der Beteiligung und des Vorhabens beinhalten.
- (4) Nach der öffentlichen Bekanntmachung der Begründung der Ratsversammlung für den Umgang mit den Ergebnissen der Beteiligung (§ 11 Abs. 1) und der Rückmeldung an die beteiligten Personen (§ 11 Abs. 2) ist das Beteiligungsverfahren abgeschlossen und das Vorhaben von der Liste zu löschen. Sollte sich das Vorhaben wesentlich ändern oder zwischenzeitlich anderweitig erledigen, so dass die Voraussetzungen nach § 5 nicht mehr vorliegen, ist die Koordinierungsstelle nach entsprechender Weisung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zur Änderung der Vorhabenliste berechtigt. Die beteiligten Personen werden entsprechend informiert.

- (5) Die Vorhabenliste wird digital auf der Homepage der Stadt sowie durch Aushang in ihrer jeweils aktuellen Fassung veröffentlicht. Sie dient der frühzeitigen Information der Einwohnerinnen und Einwohner, des Dialogs zwischen Einwohnerschaft und städtischen Organen sowie als Grundlage für Meinungsäußerungen und für die Mitgestaltung bei Vorhaben in der Stadt.

§ 9 Ideenliste

Ideen, Anregungen, Wünsche oder sonstige Vorschläge, auch für potentielle Vorhaben, können unabhängig von § 8 bei der Koordinierungsstelle eingebracht werden. Die Vorschläge werden auf einer Ideenliste geführt. Die Ideenliste kann Anstöße für Vorhaben oder Beteiligungsinitiativen geben. Die Ideenliste ist digital zu veröffentlichen und im Rathaus zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 10 Beteiligungskonzept und Durchführung der Beteiligung

- (1) Nach Aufnahme des Vorhabens in die Vorhabenliste entwirft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein Beteiligungskonzept. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll bei Entwurf des Beteiligungskonzeptes betroffene beteiligungsbefähigte Personen und Interessengruppen (§ 3) einbeziehen. Das Beteiligungskonzept wird durch den Hauptausschuss beschlossen.
- (2) Das Beteiligungskonzept umfasst die Beschreibung des Vorhabens, seinen aktuellen Sachstand, optional die Historie, die Dokumentation über die Prüfung der Kriterien gemäß § 5, den Arbeitsauftrag, das Ziel der Beteiligung, die Gestaltungs- und Entscheidungsspielräume sowie ihre faktischen und rechtlichen Grenzen, einen Zeitplan, die Zielgruppen, den Grad der Beteiligung, die Beteiligungsformate und die Kosten des Beteiligungsverfahrens.
- (3) Abweichungen oder Änderungen der Beteiligung vom Beteiligungskonzept bedürfen der erneuten Beschlussfassung durch den Hauptausschuss.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister führt die Beteiligung durch, indem er das Beteiligungskonzept umsetzt. Bei Bedarf kann er hierfür auch externe Unterstützung in Anspruch nehmen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dokumentiert die Erkenntnisse und Ergebnisse des Beteiligungsprozesses. Die Dokumentation umfasst insbesondere etwaige festgestellte Interessen, geäußerte Vor- und Nachteile, die sich für einzelne Interessengruppen ergeben sowie alternative Lösungsvorschläge.
- (5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister informiert die Öffentlichkeit in angemessenen Abständen über den Stand der Umsetzung des Vorhabens. Er soll in Einwohnerversammlungen den Sachstand zu sämtlichen laufenden Vorhaben mit Beteiligung in kurzer Form berichten.

§ 11

Beschlussfassung der Ratsversammlung

Die Ratsversammlung entscheidet über die Umsetzung und Ausgestaltung des Vorhabens. Sie ist an die Ergebnisse der Beteiligung nicht gebunden, stellt die Ergebnisse aber in ihre Abwägung bei der Willensbildung und Beschlussfassung mit ein. Sie beschließt eine Begründung über den Umgang mit den Ergebnissen der Beteiligung. Die Begründung ist zu veröffentlichen.

Dritter Abschnitt: Koordinierungsstelle

§ 12

Einrichtung einer Koordinierungsstelle

Zur Koordinierung der Einwohnerbeteiligung soll vorbehaltlich der von der Bürgermeisterin oder der vom Bürgermeister zu treffenden Entscheidungen über die Verwaltungsgliederung und vorbehaltlich der sonstigen gesetzlichen Anforderungen insbesondere des § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung eine Stabsstelle errichtet werden, die unmittelbar der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unterstellt ist (Koordinierungsstelle).

§ 13

Aufgaben der Koordinierungsstelle

Vorbehaltlich der von der Bürgermeisterin oder der vom Bürgermeister zu treffenden Entscheidungen über die Verwaltungsgliederung und vorbehaltlich der sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere des § 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung, soll die Koordinierungsstelle die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Durchführung der ihm nach dieser Satzung obliegenden Aufgaben unterstützen. Sie steuert die Beteiligung nach den Weisungen und Maßgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und koordiniert die hierfür erforderliche Zusammenarbeit und Abstimmung innerhalb der Verwaltung sowie zwischen Verwaltung und Politik. Die Koordinierungsstelle informiert und berät Einwohnerinnen und Einwohner in allen Fragen der Beteiligung nach dieser Satzung. Die Koordinierungsstelle tauscht sich kontinuierlich mit den Fachämtern aus, um stets über den laufenden Stand eines Vorhabens Kenntnis zu haben. Zu dem gleichen Zweck nimmt sie an den Sitzungen der Ratsversammlung und ihrer Ausschüsse teil, soweit dies zu ihrer Information erforderlich ist und gesetzliche Vorschriften nicht entgegenstehen. Zu den Aufgaben der Koordinierungsstelle zählen nach Maßgabe der Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zudem insbesondere

1. die Prüfung und Vorbereitung der Entscheidung über die Beteiligungsbefähigung (§ 3 Abs. 2),
2. der Austausch mit den Fachämtern und die sich daraus ergebende Feststellung und Einbringung von Vorhaben (§ 6 Abs. 3),

3. die Führung der Vorhabenliste (§ 8) und der Ideenliste (§ 9) sowie ihre Veröffentlichung,
4. der Entwurf des Beteiligungskonzeptes einschließlich der hierfür erforderlichen Einbeziehung der betroffenen Personen und Interessengruppen (§ 10 Abs. 1),
5. die Umsetzung des Beteiligungskonzeptes zur Durchführung der Beteiligung (§ 10 Abs. 4 Satz 1),
6. die Dokumentation der Erkenntnisse und Ergebnisses des Beteiligungskonzeptes (§ 10 Abs. 4 Satz 2),
7. die Information der Öffentlichkeit zum Stand der Umsetzung eines Vorhabens und die Vorbereitung des Sachstandsberichts der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters in Einwohnerversammlungen (§ 10 Abs. 5),
8. die Veröffentlichung der Begründung zum Umgang mit den Ergebnissen der Beteiligung (§ 11 Abs. 1),
9. die Rückmeldung über die Entscheidung der Ratsversammlung zur Umsetzung eines Vorhabens (§ 11 Abs. 2).

Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsregelung

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Satzung bereits beschlossene oder in der Umsetzung befindliche Angelegenheiten sind von einer Beteiligung im Sinne dieser Satzung ausgenommen. Die Ratsversammlung kann Ausnahmen von Satz 1 beschließen.

§ 15 Fortschreibung der Beteiligungssatzung

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wertet die Erfahrungen aus der Umsetzung dieser Satzung alle zwei Jahre aus und veranlasst Änderungen oder Ergänzungen, soweit dies erforderlich erscheint.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Eckernförde, den 20. Januar 2021



(Sibbel)
- Bürgermeister -